

Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen
in der Samtgemeinde Boldecker Land
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 18. Februar 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Samtgemeinde Boldecker Land überträgt die ihr nach den Bestimmungen des § 52 Absatz 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes obliegende Reinigungspflicht der öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage entsprechend § 52 Absatz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes auf die Anlieger (§ 3).

(2) Die Übertragung der Reinigungspflicht erfolgt nicht, wenn dem Anlieger die Übernahme wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die Samtgemeinde Boldecker Land gibt diese Straßen, Wege und Plätze öffentlich bekannt. Die Reinigung der Gossen, Gehwege, Parkspuren und Radwege verbleibt jedoch bei den Anliegern.

3) Die Reinigungspflicht entfällt ebenfalls für Straßen, Wege und Plätze, die nach der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Boldecker Land in die öffentliche Straßenreinigung der Samtgemeinde einbezogen wurden. Diese Straßen sind aus dem Anhang dieser Satzung ersichtlich.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht der Anlieger

(1) Die Straßenreinigung entsprechend § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat o. ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege.

(2) Zu den Straßen im Sinne von § 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf die Befestigung.

§ 3

Begriff der Anlieger

(1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten bebauter und unbebauter Grundstücke, die an die zu reinigenden Straßen angrenzen. Angrenzende Grundstücke im Sinne dieser Bestimmung sind auch solche, die durch öffentliche Anlagen wie Gräben, Grünstreifen, Mauern, Böschungen oder ähnliche Anlagen von der Straße getrennt sind.

(2) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Personen geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(3) Liegt ein Grundstück an mehr als einer angrenzenden Straßenfront, weil an ihm eine öffentliche Stichstraße entlangführt, durch die lediglich weitere Grundstücke erschlossen

werden, so obliegt die Reinigungspflicht nach § 2 den Eigentümern aller Grundstücke an der Stichstraße ohne Rücksicht auf die Grundstücksgrenzen jeweils zu gleichen Anteilen (auch Hinterliegergrundstücke). Dies gilt auch für Grundstücke, die an der Stichstraße nur eine Ausfahrt haben, hierdurch jedoch erschlossen werden.

§ 4

Übernahme der Reinigungspflicht durch Dritte

(1) Reinigungspflichtige im Sinne der Satzung können andere Personen mit der Ausführung der Reinigung beauftragen. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung der Samtgemeinde (Ordnungsamt).

(2) Für die Dauer der mit der Zustimmung der Samtgemeinde erfolgten Beauftragung ist nur der Beauftragte zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde kann jederzeit widerrufen werden.

§ 5

Reinigungsbereich

(1) Zur geschlossenen Ortslage gehört das Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land, das zum Innenbereich zu rechnen ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Dies gilt insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.

§ 6

Art und Umfang der Straßenreinigung

Die Verordnung der Samtgemeinde Boldecker Land über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn, vom 18.02.1997 regelt Art und Umfang der Verpflichtung zur Straßenreinigung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Die Satzung vom 29.08.1977 tritt damit außer Kraft.

Weyhausen, 18.02.1997

Samtgemeinde Boldecker Land

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Paech
Samtgemeindedirektor

A n h a n g

Straßen im Sinne des § 1 Absatz 3 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Boldecker Land

Mitgliedsgemeinde Barwedel
B 248 und
Tiddischer Straße

Mitgliedsgemeinde Bokensdorf
K 28 (Grußendorfer Straße)

Mitgliedsgemeinde Jembke
B 248 (Hauptstraße)

Mitgliedsgemeinde Osloß
B 188 (Hauptstraße)

Mitgliedsgemeinde Tappenbeck
B 248 (Hauptstraße)

Mitgliedsgemeinde Weyhausen
B 188 (Gifhorner Straße, Wolfsburger Straße)